

CAS Paralegal – Abschlussarbeit

Anwältinnen und Anwälte als Finanzintermediäre

Verfasserin	Raffaela Hartmann
Referent	Dr. Maximilian Diem
Klassenbezeichnung	W WB-W-CAS-PL-08-21-1
Datum	Montag, 7. Juni 2021

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS.....	4
MATERIALVERZEICHNIS	5
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	6
1. EINLEITUNG.....	8
2. SELBSTREGULIERUNGSSORGANISATIONEN DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES.....	8
3. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	10
3.1 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen	10
3.2 Der Finanzintermediär und seine Pflichten	11
4. ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE ALS FINANZINTERMEDIÄRE	12
4.1 Vollmachten.....	12
4.2 Organtätigkeit	13
4.3 Bedeutung des Berufsgeheimnisses.....	13
4.4 Typische und atypische Tätigkeiten	13
5. BERUFSMÄSSIGE AUSÜBUNG	14
5.1 Grundsatz.....	14
5.2 Anwältinnen und Anwälte in amtlicher Funktion	14
5.3 Berufsmässige Tätigkeit	15
6. PFLICHTEN UND FOLGEN BEI VERSTOSS	16
6.1 Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre.....	16
6.2 Prüfpflichten	16
6.3 Meldepflichten der Finanzintermediäre	17
6.4 Anzeigepflicht	17
6.5 Dokumentationspflicht	17
6.6 Aus- und Weiterbildungspflicht	18

6.7	Sanktionen	18
7.	BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN UND HERAUSGABE VON INFORMATIONEN	19
7.1	Grundsatz.....	19
7.2	Datensammlung	19
7.3	Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle	19
8.	REVISIONSBESTREBUNGEN	20
8.1	Der Geltungsbereich soll ausgedehnt werden.....	20
8.2	Beratung.....	20
8.3	Hintergrund.....	20
8.4	Vorgeschlagene Massnahmen	21
8.5	Kritik	21
8.6	Umsetzung des Bundesrates.....	21
8.7	Risikobasierten Ansatz	22
9.	SCHLUSSFOLGERUNG.....	22

LITERATURVERZEICHNIS

FELLMANN WALTER, Anwaltsrecht, 2. Auflage, Bern 2017

Gauch Peter (Hrsg.) / Stöckli Hubert (Hrsg.), Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Obligationenrecht, 53. Auflage, Zürich 2020

GRABER CHRISTOPH, GwG, Gesetzesausgabe mit englischer Übersetzung, Ausführungserlassen und Anmerkungen, Zürich / Basel / Genf 2003

GRABER CHRISTOPH K. / OBERHOLZER DOMINIK, Das neue Geldwäschereigesetz, 3. überarbeitete und ergänzte Auflage, Zürich 2009

HEIM KATHRIN / WETTSTEIN TAMARA, VSB 2020, 4. Auflage, Zürich 2019

KUNZ PETER V. / JUTZI THOMAS / Schären Simon (Hrsg.), Geldwäschereigesetz (GwG), Bern / Zürich 2017

NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS, Strafrecht, BSK, 4. Auflage, Basel 2018

THELESKLAF DANIEL / WYSS RALPH / ZOLLINGER DAVE / VAN THIEL MARK, GwG Kommentar, Geldwäschereigesetz, 2. Auflage, Zürich 2009

MATERIALVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNGSBERICHT zur Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015

FINMA-RS 11/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ vom 20. Oktober 2010

Zitierte Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 2. Oktober 2008

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BBI	Bundesblatt
BEHG	Börsengesetz vom 24. März 1995 (SR 954.1)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSK	Basler Kommentar
Bst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)
E-GwG	Entwurf Geldwäschereigesetz vom 26. Juni 2019 (BBI 2019 5555)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FinfraG	Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
GwG	Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (SR 955.0)
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 (SR 955.1)
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015 (SR 955.033.0)
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 221.302)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SHK	Stämpflis Handkommentar
SNV	Schweizer Notarenverband
SRO	Selbstregulierungsorganisationen
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
UN	Vereinte Nationen

vgl.	vergleiche
VStrR	Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
z.B.	zum Beispiel
ZentG	Bundesgesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten vom 7. Oktober 1994 (SR 360)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

1. EINLEITUNG

Zu Beginn der 80er-Jahre wurden sich die Behörden in der Schweiz bewusst, dass Kriminelle und ihre Organisationen den Finanzplatz Schweiz zur Geldwäscherei missbrauchten. Unter Geldwäscherei versteht man alle Finanztransaktionen, mit denen vorgetäuscht wird, Geld sei Einkommen und Vermögen aus legaler Tätigkeit, obwohl es in Wirklichkeit aus Verbrechen oder Vergehen stammt. Das sogenannte schmutzige Geld wird mit den Mitteln des Finanzmarkts «gewaschen» und wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust. Ziel der kriminellen Finanzjongleure ist es, die Spur zu ihrer Straftat zu verwischen und die Einziehung des Geldes zu verhindern.

Damit aus verbrecherischer Tätigkeit erlangtes Geld nicht in den legalen Wirtschaftskreislauf gelangt und damit das Ansehen der schweizerischen Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen wird, ist zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung das GwG erlassen worden.

Die finanzmarktrechtlichen Grundlagen für die Geldwäschereibekämpfung sind in einem Gesetz, einer bundesrätlichen Verordnung und einer FINMA-Verordnung festgehalten. Unter Rückgriff auf den Straftatbestand des Art. 305 StGB, der auf den Art. 1 GwG Bezug nimmt, betreibt derjenige Geldwäscherei, der eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Auffindung oder Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen gemäss Art. 10 StGB herrühren.

Der räumliche Geltungsbereich ist im GwG nicht ausdrücklich geregelt. Art. 2 Abs. 1 GwV bestimmt, dass die GwV für Finanzintermediäre und Händler gilt, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind.

In der vorliegenden Arbeit wird aufgezeigt, wann Anwältinnen und Anwälte dem GwG unterstellt und welche Pflichten damit verbunden sind. Die Verletzung von GwG-Pflichten kann gravierende Konsequenzen mit sich bringen. Des Weiteren wird auf die neuen Gesetzesbestimmungen der aktuellen Revision des GwG eingegangen.

2. SELBSTREGULIERUNGSSORGANISATIONEN DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES

Nach Art. 14 Abs. 3 GwG haben sich Anwältinnen und Anwälte, die als Finanzintermediäre tätig sind, einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen, deren Aufsicht sie gemäss Art. 17 GwG alsdann unterstehen. Bei den

Selbstregulierungsorganisationen handelt es sich um Institutionen, die Kraft einer staatlichen Delegation in einer Rechtsform des Privatrechts eine Ordnung schaffen, welche in diesem Bereich das öffentliche Interesse und die Durchsetzung des Gesetzes wahrt. Es geht also um eine von einer Aufsichtsbehörde dirigierte Selbstregulierung, wobei der Grundsatz der Selbstregulierung bei der Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten aber Raum lässt für eine «branchenspezifische Autonomie».¹

Zur Überwachung von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren, die dem GwG unterstehen, haben der SAV und der SNV eine Selbstregulierungsorganisation in der Rechtsform eines Vereins mit Sitz in Bern gegründet.² Sie trägt den Namen «Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes» (SRO SAV/SNV).

Nach Art. 2 der Statuten der SRO SAV/SNV besteht der Zweck dieses Vereins darin, eine Selbstregulierungsorganisation im Sinn des GwG zu bilden, die allen in der Schweiz tätigen Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren offensteht. Weiter nimmt die SRO gegenüber den angeschlossenen Finanzintermediären die gesetzlichen Pflichten im Bereich der Geldwäscherei wahr.

Den Anwältinnen und Anwälten steht es allerdings frei, sich einer anderen SRO anzuschliessen. Das GwG legt in Art. 14 Abs. 3 nur die Anschlusspflicht selbst fest, die Wahl der SRO überlässt das Gesetz den betroffenen Anwältinnen und Anwälten.

Treten Anwältinnen oder Anwälte aus einer SRO aus, obwohl sie weiterhin Finanzintermediationen tätigen wollen oder werden sie aus dieser ausgeschlossen, so müssen sie innerhalb von zwei Monaten bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen (Art. 12 Abs. 1 GwV). Während der Zwei-Monatsfrist dürfen sie ihre Finanzdienstleistungen lediglich im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weiter vornehmen.³ Nach Ablauf der Frist ist es den jeweiligen Anwältinnen oder Anwälten bei Fehlen einer positiven Gesuchsantwort verboten, weiterhin Finanzintermediationen abzuwickeln (Art. 12 Abs. 3 GwV).

Die Selbstregulierungsorganisationen haben darüber zu wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre die Pflichten erfüllen, die ihnen das GwG auferlegt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b GwG). Diese Pflichten haben sie in einem Reglement zu konkretisieren. Das Reglement legt auch die Voraussetzungen für den An- und Ausschluss von Finanzintermediären fest. Ferner bestimmt es, wie die Einhaltung der Pflichten der angeschlossenen Finanzintermediäre kontrolliert werden. Schliesslich

¹ GRABER / OBERHOLZER, Das neue Geldwäschereigesetz, Art. 24 Rz. 3.

² <<http://www.sro-sav-snv.ch/>> (zuletzt besucht am 27. Mai 2021).

³ SCHÄREN, Geldwäschereigesetz (GWG), Art. 2 Rz. 186.

hat es für den Fall der Verletzung dieser Pflichten, angemessene Sanktionen festzulegen (Art. 25 Abs. 3 Bst. a-c GwG).

Die Selbstregulierungsorganisation muss sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Personen und Revisionsstellen die erforderlichen Fachkenntnisse haben, für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit Gewähr bieten und von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind (Art. 24 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1-3 GwG).

Gemäss Art. 27 Abs. 3 GwG hat die Selbstregulierungsorganisation der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen des GwG zu erstatten. Gleichzeitig hat sie ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide zu übermitteln.

Auch die Selbstregulierungsorganisation unterliegt einer Meldepflicht. Gemäss Art. 27 Abs. 4 GwG hat sie der FINMA unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie begründeten Verdacht hat, dass «eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder 305^{bis} StGB vorliegt» (Art. 27 Abs. 4 Bst. a GwG), «Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren» (Art. 27 Abs. 4 Bst. b GwG), «Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen» (Art. 27 Abs. 4 Bst. c GwG) oder «Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260 Abs. 1 StGB) dienen» (Art. 27 Abs. 4 Bst. d GwG). Dieser Pflicht ist die Selbstregulierungsorganisation enthoben, wenn bereits ein Finanzintermediär, welcher der Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist, eine Meldung erstattet hat (Art. 27 Abs. 5 GwG).

3. ZUSTÄNDIGKEITEN

3.1 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen

Anwältinnen und Anwälte sind gemäss Art. 8b Abs. 1 Bst. b der aktuellen Fassung des GwG verpflichtet, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen. Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder natürliche Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Die in der Verordnung zu regelnden Einzelheiten sollen sich auch hier an den für Finanzintermediär gültigen Regeln orientieren.⁴ Im Rahmen der Gründung, Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften ist die wirtschaftliche Berechtigung an der Gesellschaft festzustellen, während bei

⁴ BBI 5511; vgl. dazu Art. 59–64 GwV-FINMA.

der Organisation der Mittelbeschaffung auch die wirtschaftliche Berechtigung an den verwendeten Vermögenswerten massgeblich ist.⁵

Im Gegensatz zu operativ tätigen juristischen Personen, für welche gemäss Art. 2a Abs. 3 GwG das Kontrollprinzip massgeblich ist, muss bei Sitzgesellschaften abgeklärt werden, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist.

Wirtschaftlich berechtigt ist, wer unabhängig und verbindlich über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden kann. Wird eine juristische Person angegeben, müssen bei dieser die Kontrollinhaber nach Art. 2a Abs. 3 GwG festgestellt werden.⁶ Es sind stets alle wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, unabhängig vom Umfang der Berechtigung.

Zum Zweck der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten holen Anwältinnen und Anwälte, mittels eines Formulars, eine schriftliche Erklärung darüber ein, wer an den Vermögenswerten der Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigt ist. Bestehen Zweifel an diesen Angaben, so sind die Anwältinnen und Anwälte verpflichtet, zusätzliche Informationen über die angegebene Person und die Herkunft der Vermögenswerte zu beschaffen. Zweifel sind namentlich dann angebracht, wenn Vermögenswerte, welche eine Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen.

Bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten müssen die Anwältinnen und Anwälte die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden. Dabei haben sie nach objektiven Gesichtspunkten die Sorgfalt zu beachten, wie sie andere Anwältinnen und Anwälte in der gleichen Situation und unter den gleichen Umständen an den Tag legen würden. Man darf sich nicht auf die Angaben der Klienten verlassen, sondern muss selbige auf Plausibilität prüfen, etwa mittels zusätzlicher mündlicher Auskünfte, Konsultation von Datenbanken oder Abklärungen im Internet.⁷

3.2 Der Finanzintermediär und seine Pflichten

Finanzintermediäre sind Institutionen oder Personen, die auf den Geld- und Kreditmärkten zwischen der Angebots- und der Nachfrageseite von Kapital vermittelnd tätig werden. Finanzintermediäre im engeren Sinn sind Institutionen, die Kapital von Anlegern entgegennehmen und dieses an Kapitalnehmer weitergeben.

Bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen muss jeder Finanzintermediär die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.⁸ Des

⁵ BBI 2019 5111, 5112.

⁶ HEIM / TWETTSTEIN, VSB 2020, Art. 39 Rz. 2 ff.

⁷ LIEBI / CONOD, Geldwäschereigesetz (GWG), Art. 4 Rz. 48.

⁸ WYSS, GwG Kommentar, S. 45 Art. 3.

Weiteren hat der Finanzintermediär ein schriftliches internes Reglement zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und von Transaktionen mit erhöhtem Risiko nach Art. 54 Abs. 1 und 5 Reglement SRO zu erstellen. Darüber hinaus kann es nach Art. 54 Abs. 2 bis 5 Reglement SRO geboten sein, die Zuständigkeiten und Abläufe schriftlich festzuhalten. Die Abläufe haben sich an folgende Grundzüge zu halten:

- das Kategorisieren einer Geschäftsbeziehung als eine Geschäftsbeziehung ohne erhöhtes Risiko oder mit erhöhtem Risiko, sowie die Festlegung der Kriterien, damit eine Transaktion als Transaktion mit erhöhtem Risiko gilt, hat zu Beginn jeder Geschäftsbeziehung zu erfolgen;
- werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung Transaktionen durchgeführt, ist für jede Transaktion anhand der festgelegten Transaktionskriterien festzustellen, ob es sich um eine Transaktion mit erhöhtem Risiko handelt oder nicht.

Sowohl die Kategorisierung der Geschäftsbeziehung als auch die Festlegung der Transaktionskriterien ist regelmässig darauf hin zu prüfen, ob sie im Lichte der Entwicklung der Geschäftsbeziehung sinnvoll sind oder angepasst werden müssen.

Nach Art. 44 Abs. 1 Reglement SRO muss der Finanzintermediär unverzüglich den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion abklären, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt. Dabei ist nach Art. 44 Abs. 2 Reglement SRO Folgendes abzuklären:

- die Art und der Zweck der Geschäftsbeziehung bzw. der Transaktion;
- die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- der wirtschaftliche Hintergrund der Herkunft der Zahlungseingänge;
- die finanzielle Situation der Vertragspartei und gegebenenfalls der wirtschaftlich berechtigten Person;
- bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse des Empfängers der Gelder oder Werte.

4. ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE ALS FINANZINTERMEDIÄRE

4.1 Vollmachten

Die Bevollmächtigung mit der Möglichkeit der Verfügung über fremde Vermögenswerte führt zur Unterstellung des Bevollmächtigten unter das GwG. In der Lehre ist die Behandlung einer Notvollmacht umstritten. Eine solche liegt vor, wenn eine Vollmacht nur in bestimmten Situationen, namentlich der kurzfristigen oder länger dauernden Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers, gelten soll.

Die SRO SAV/SNV hat folgende Regel für die ihr unterstellten Finanzintermediäre aufgestellt:

- die Notvollmacht ist als Finanzintermediär Dossier zu führen: Sobald eine Vollmacht gegen aussen kundgetan ist (z.B. mit einem Eintrag im Handelsregister), besteht die Möglichkeit, über fremdes Vermögen zu verfügen;
- die Notvollmacht, bei welcher die Handlungsmöglichkeit im Text der Vollmacht explizit an Bedingungen geknüpft ist, muss als Finanzintermediär kein Dossier geführt werden.

4.2 Organtätigkeit

Grundsätzlich hat das GwG primär den Finanzsektor im Auge, wo der Gesetzgeber die grössten Gefahren für Geldwäscherei sieht. Nach Art. 2 Abs. 3 GwG gelten aber auch Personen als Finanzintermediäre, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen, aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Diese sehr offen formulierte Generalklausel wirft die Frage auf, ob nicht auch bestimmte Tätigkeiten von Anwältinnen und Anwälten als Finanzintermediation zu qualifizieren sind und somit dem GwG unterstehen.

4.3 Bedeutung des Berufsgeheimnisses

Das Berufsgeheimnis ist ein zentraler Pfeiler des Rechtsstaates. Es bildet die Basis für die das Vertrauensverhältnis zwischen Anwältinnen und Anwälten mit den Klienten. Das Berufsgeheimnis ist eine der wichtigsten Grundlagen für eine sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Anwaltsberufes und eine Voraussetzung dafür, dass die Klienten die Anwältinnen und Anwälte überhaupt aufsuchen.⁹ Das Berufsgeheimnis liegt auch im öffentlichen Interesse, denn die Vertrauenswürdigkeit ist eine Bedingung dafür, dass sie ihre Aufgaben in der Rechtspflege erfüllen können und diese steht und fällt mit der Wahrung der Geheimhaltungspflicht.¹⁰

4.4 Typische und atypische Tätigkeiten

Nach bundesgerichtlicher Praxis unterliegt dem Berufsgeheimnis die gesamte anwaltstypische Tätigkeit. Darunter fällt nicht nur die forensische Tätigkeit, sondern auch die Beratung von Klienten in Rechtsfragen, das Verhandeln und Abschliessen von Rechtsgeschäften, das Abfassen rechtlicher Dokumente, das Erteilen rechtlicher Ratschläge und das Erstellen von Rechtsgutachten. Gemäss einem neueren Urteil des Bundesgerichts fällt die Beratertätigkeit der Anwältinnen und Anwälte im Vorfeld der Gründung einer Gesellschaft ebenfalls unter das Berufsgeheimnis.¹¹

⁹ FELLMANN, Anwaltsrecht, Rz. 457.

¹⁰ FELLMANN, Anwaltsrecht, Rz. 458.

¹¹ BGE 1B_264/2018 vom 28. 9. 2018, E 2.1 und 2.2.

Nicht geschützt ist demgegenüber die atypische Anwaltstätigkeit. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind damit mandatsfremde Tätigkeiten der Anwältinnen und Anwälte, mithin Aktivitäten ausschliesslich oder überwiegend persönlicher, politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Natur. Dazu gehören etwa die Ausübung von Verwaltungsrats-, Vermögensverwaltungs-, Treuhand- oder Revisionsmandaten sowie die Tätigkeit als Finanzintermediär.

5. BERUFSMÄSSIGE AUSÜBUNG

5.1 Grundsatz

Als Finanzintermediär gilt nur, wer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung berufsmässig Finanzdienstleistungen erbringt und in dieser Funktion fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anzulegen oder zu übertragen hilft. Soweit die Anwältinnen und Anwälte daher aufgrund einer Gesetzesvorschrift, eines Hoheitsakts oder eines verwaltungsrechtlichen Vertrags eine Aufgabe wahrnehmen, untersteht diese Tätigkeit nicht dem GwG.¹²

5.2 Anwältinnen und Anwälte in amtlicher Funktion

5.2.1 Konkursverwalter

Die Konkursverwaltung ist das ausführende Organ im Konkursverfahren. Sie führt den Konkurs im Einzelnen durch und vollzieht die Beschlüsse der Gläubiger. Die Konkursverwaltung übt damit eine öffentlich-rechtliche Funktion aus (Art. 240 SchKG). Daran ändert sich nichts, wenn die Gläubiger eine ausseramtliche Konkursverwaltung wählen. Auch sie versieht ein öffentliches Amt (Art. 241 SchKG). Soweit die Anwältinnen und Anwälte daher als ausseramtlicher Konkursverwalter tätig sind, gelten sie nicht als Finanzintermediär und unterstehen dem GwG nicht.¹³

5.2.2 Liquidator

Die Anwältinnen und Anwälte, welche im Rahmen eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung als Liquidatoren amten, sind ebenfalls kein Finanzintermediäre. Auch bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe üben diese eine öffentlich-rechtliche Funktion aus. Zwischen ihnen und den Gläubigern besteht kein Vertrag; der Liquidator wird vielmehr von der Gläubigerversammlung gewählt (Art. 317 Abs. 2 SchKG). Im Rahmen seiner Tätigkeit untersteht er der Aufsicht und Kontrolle des Gläubigerausschusses (Art. 320 Abs. 2 SchKG). Auch bei einer solchen Tätigkeit unterstehen die Anwältinnen und Anwälte daher dem GwG nicht.¹⁴

¹² Praxis Kontrollstelle, Rz. 284.

¹³ FINMA-RS 11/1, Rz. 141; Praxis Kontrollstelle, Rz. 293.

¹⁴ FINMA-RS 11/1, Rz. 141; Praxis Kontrollstelle, Rz. 294.

5.2.3 Beistandschaft

Gemäss Art. 390 Abs. 1 ZGB errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels gegeben sind. Sie umschreibt die Aufgabenbereiche des Beistands, welche unter anderem die Vermögenssorge betreffen können (Art. 391 und 395 ZGB). Der Beistand wird folglich von der Erwachsenenschutzbehörde ernannt (Art. 400 ZGB). Zwischen dem Beistand und der von der Beistandschaft betroffenen Person besteht daher kein Vertragsverhältnis. Werden die Anwältinnen und Anwälte als Beistand ernannt, nimmt er eine öffentliche Aufgabe wahr. Bei dieser Tätigkeit unterstehen sie nicht dem GwG.

5.2.4 Erbschaftsverwaltung

Erweist es sich zur Sicherung eines Erbgangs als erforderlich, ordnet die zuständige Behörde eine Erbschaftsverwaltung an (Art. 551 Abs. 1 und Art. 554 ZGB). Die Voraussetzung für die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung ist beispielsweise erfüllt, wenn ein Erbe ohne Vertretung abwesend ist oder kein Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist (Art. 554 Abs. 1 ZGB). Der Erbschaftsverwalter nimmt eine öffentliche Aufgabe wahr. Zwischen ihm und dem/den Erben besteht kein Vertrag. Bei der Tätigkeit als Erbschaftsverwalter unterstehen die Anwältinnen und Anwälte daher dem GwG nicht.¹⁵

5.3 Berufsmässige Tätigkeit

Das GwG definiert den Begriff der Berufsmässigkeit in Art. 2 Abs. 3 GwG nicht. In der Botschaft heisst es dazu nur, dass nicht nur lukrative Haupt-, sondern auch Nebenerwerbstätigkeiten vom Gesetz erfasst würden. Hingegen sollten Personen, die solche Tätigkeiten nur gelegentlich ausübten, dem GwG nicht unterstehen. Wer dies hingegen im Rahmen eines Haupt- oder Nebenerwerbs berufsmässig tue, für den kämen die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen gegen die Geldwäscherei zur Anwendung.¹⁶

Nach Auffassung des Gesetzgebers deckt sich der Anwendungsbereich des GwG mit jenem des Art. 305ter StGB. In der Botschaft zu Art. 305ter StGB wird eine Tätigkeit als berufsmässig bezeichnet, die eine regelmässige Einnahmequelle schaffen solle und daher nicht auf den Einzelfall beschränkt sein könne. Es sei nicht notwendig, dass jemand ausschliesslich vom Entgelt der Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten suche. Immerhin dürfe es sich auch nicht um eine unbedeutende Nebeneinnahmequelle handeln.¹⁷

¹⁵ FINMA-RS 11/1, Rz. 141; Praxis Kontrollstelle, Rz. 296.

¹⁶ Botschaft GwG, 1117.

¹⁷ Botschaft StGB, 1088.

6. PFLICHTEN UND FOLGEN BEI VERSTOSS

6.1 Sorgfaltspflicht der Finanzintermediäre

Die Unterstellung einer Dienstleistung unter das GwG hat zur Folge, dass die Anwältinnen und Anwälte umfassende Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Die wirtschaftliche Berechtigung wird überprüft werden müssen (s. 3.1).

Die Hintergründe sowie Art und Zweck der Geschäftsbeziehung müssen abgeklärt und dokumentiert werden (Art. 6 Abs. 1 GwG i.V.m. Art. 8b Abs. 2 E-GwG). Sind Anwältinnen und Anwälte als Finanzintermediär tätig, haben sie die Sorgfaltspflichten nach Art. 3–8 GwG zu beachten. Ferner unterliegen diese der

- Dokumentationspflicht nach Art. 7 GwG;
- der Pflicht nach Art. 8 GwG, organisatorische Massnahmen zu treffen;
- und der Meldepflicht des Art. 9 Abs. 1 GwG.

In Art. 3–6 begründet das GwG bestimmte Sorgfaltspflichten:

- Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG);
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG);
- erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)
- sowie Abklärungspflichten (Art. 6 GwG).

Dabei regelt es bloss die Grundsätze. Die nähere Ausgestaltung dieser Pflichten findet sich im Reglement der Selbstregulierungsorganisation (Art. 25 Abs. 2 GwG).

6.2 Prüfpflichten

Die gemäss Art. 15 Abs. 1 GwG bestehende Prüfpflicht für Händler wird auf Anwältinnen und Anwälte ausgeweitet. Nach dieser Bestimmung müssen Anwältinnen und Anwälte, die eine Dienstleistung nach Art. 2 E-GwG für Sitzgesellschaften erbringen, neu ein Revisionsunternehmen beauftragen, welches prüft, ob sie ihre GwG-Sorgfaltspflichten einhalten. Sie sind verpflichtet, dem Revisionsunternehmen alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen herauszugeben. Mit der Revision beauftragt werden können nur Revisionsunternehmen nach Art. 6 RAG.

Die Prüfung besteht aus einer Risikoanalyse gefolgt von einer Prüfung der Vollständigkeit der Dokumentation sowie einer Prüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und

Meldepflichten.¹⁸ Damit diese Prüfungshandlungen vollzogen werden können, müssen die Anwältinnen und Anwälte dem Revisionsunternehmen eine umfassende Einsicht in die dem GwG unterstellten Dossiers gewähren.

6.3 Meldepflichten der Finanzintermediäre

Art. 9 Abs. 1^{ter} E-GwG schreibt für den Berater eine Meldung an die MROS vor, wenn er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass das von ihm vorbereitete oder ausgeführte Geschäfte im Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen, die nach GwG einen Verdachtsfall darstellen.

Anwältinnen und Anwälte sind jedoch aktuell in zwei Fällen von der Meldepflicht ausgenommen, nämlich wenn (i) ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis untersteht, d. h. eine konkrete Dienstleistung berufsspezifische (und nicht atypische) Anwaltstätigkeit darstellt, oder wenn (ii) zwar eine atypische Tätigkeit vorliegt, die Anwältinnen und Anwälte in deren Zusammenhang aber keine Finanztransaktion im Namen oder auf Rechnung eines Klienten ausführen.

Im Ergebnis haben Anwältinnen und Anwälte nur dann eine Meldepflicht, wenn sie im atypischen Tätigkeitsbereich (s. 4.4) eine Finanztransaktion für den Klienten ausführen. Das entspricht der heutigen Rechtslage für Anwältinnen und Anwälte, die im atypischen Bereich als Finanzintermediär tätig sind.

6.4 Anzeigepflicht

Soweit nicht bereits eine Meldung durch den Finanzintermediär oder die SRO erfolgt ist,¹⁹ erstattet die Meldestelle umgehend Anzeige, wenn der begründete Verdacht auf eine strafbare Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1, 305^{bis} oder 305^{ter} StGB vorliegt.

6.5 Dokumentationspflicht

Gemäss Art. 8b Abs. 1 Bst. c E-GwG haben die Anwältinnen und Anwälte die Pflicht, über die nach GwG erforderlichen Abklärungen Belege zu erstellen. Die Dokumentation muss in der Weise erfolgen, dass sich ein sachkundiger Dritter, wozu insbesondere Aufsichtsbehörden und externe Revisionsstellen gehören, ein zuverlässiges Urteil über die Geschäfte bilden kann.²⁰

Die Belege werden so aufbewahrt, dass diese, wenn nötig, vom Finanzintermediär in angemessener Frist an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden

¹⁸ HAGI / TSCHABOLD, Geldwäschereigesetz (GwG), Art. 15 Rz. 24.

¹⁹ GRABER, GwG, S. 101.

²⁰ MÜLLER, Geldwäschereigesetz (GwG), Art. 7 Rz. 14 ff.

können. Nach Abschluss der Transaktionen sowie auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung werden diese Belege mindestens 10 Jahre aufbewahrt.²¹

6.6 Aus- und Weiterbildungspflicht

Nach Art. 8 GwG haben Finanzintermediäre in ihrem Bereich die Massnahmen zu treffen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Nach Art. 53 Abs. 2 und 3 Reglement SRO SAV/SNV zählt zu diesen Massnahmen die Aus- und Weiterbildung der Finanzintermediäre selbst, die Ausbildung und die «angemessene Instruktion der gemeldeten Personen sowie der Hilfspersonen» und eine angemessene interne Kontrolle.

Zur Ausbildung des Finanzintermediärs gehört nach Art. 55 Abs. 1 Reglement SRO SAV/SNV ein ganztägiger Grundausbildungskurs und anschliessend nach Art. 56 Abs. 1 Reglement SRO SAV/SNV in einem Zweijahresrhythmus Weiterbildungskurse von einem halben Tag. Zur internen Schulung gehört nach Art. 57 Reglement SRO SAV/SNV die Verpflichtung, Hilfspersonen intern aus- und regelmässig weiterzubilden. Hilfspersonen müssen in den ersten drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit die interne Ausbildung besuchen.

Erfordert die Anzahl Personen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, und/oder Hilfspersonen, die Anzahl der Dossiers oder die Komplexität der Dossiers eine besondere Organisation, hat der Finanzintermediär nach Art. 54 Abs. 1 Reglement SRO SAV/SNV interne Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei festzulegen. Diese Richtlinien müssen nach Art. 54 Abs. 4 Reglement SRO SAV/SNV die dort angeführten Mindestanforderungen erfüllen.²²

6.7 Sanktionen

Für die Umsetzung des GwG sind Verwaltungsbehörden zuständig. Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des GwG oder des FINMAG werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das VStrR geahndet. Im Unterschied zum Strafrecht wirkt das GwG präventiv. Es bekämpft die Geldwäscherei nicht direkt, sondern indirekt: Die Geldwäscherei wird erschwert, indem das GwG den Finanzintermediären Sorgfaltspflichten auferlegt, sie zur Meldung verdächtiger Transaktionen verpflichtet und ihre Tätigkeit einer Aufsicht unterstellt.

²¹ WYSS, GwG Kommentar, S. 56 Art. 7.

²² GRABER / OBERHOLZER, Das neue Geldwäschereigesetz, Art. 8 Rz. 1.

Anwältinnen und Anwälte unterstehen der Strafandrohung von Art. 305bis StGB. Anstiftung und Gehilfenschaft zur Geldwäscherei ist strafbar, darunter fallen insbesondere Tatbeiträge wie Planung und Beratung.

Gemäss Art. 38 E-GwG wird die vorsätzliche Verletzung der Prüfpflicht mit einer Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, bei Fahrlässigkeit droht eine Busse bis zu CHF 10 000.

7. BEARBEITUNG VON PERSONENDATEN UND HERAUSGABE VON INFORMATIONEN

7.1 Grundsatz

Das GwG bewirkt, dass Personendaten im erheblichen Umfang erfasst und verwaltet werden müssen.²³ Die Bearbeitung richtet sich nach dem DSG und erfolgt namentlich durch

- die Finanzintermediäre;
- die Aufsichtsinstanzen der Finanzintermediäre;
- die Meldestelle und
- die durch die Meldestelle benachrichtigten Strafverfolgungsbehörden.

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.²⁴

7.2 Datensammlung

Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten. Diese Daten dürfen Sie ausschliesslich nur an Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Art. 8 des DSG ist während der Vermögenssperre nach Art. 10 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Die Daten sind fünf Jahre nach erfolgter Meldung zu vernichten.²⁵

7.3 Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle

Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem ZentG. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreiben diese Meldestellen ein gemeinsames

²³ BBI 1996 III 1153.

²⁴ GRABER, GwG, S. 136.

²⁵ GRABER, GwG, S. 138.

Informationssystem. In diesem System können besonders schützenswerte Daten im Sinne des DSGVO bearbeitet werden, wenn und solange es zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.²⁶

8. REVISIONSBESTREBUNGEN

8.1 Der Geltungsbereich soll ausgedehnt werden

Der Bundesrat will im Rahmen der aktuellen Revision des GwG eine neue Kategorie «Berater/Beraterinnen» schaffen. Der Bundesrat hat am 26.6.2019 den Gesetzesentwurf zur Revision des GwG²⁷ und die dazugehörige Botschaft²⁸ veröffentlicht. Damit sollen die Schwachstellen in der Gesetzgebung beseitigt werden, die die FATF im vierten Länderbericht zur Schweiz festgestellt hatte, der im Dezember 2016 veröffentlicht wurde.²⁹

8.2 Beratung

Die neue Gesetzesbestimmung erfasst vorbereitende und ausführende Tätigkeiten von Anwältinnen und Anwälten. Laut Botschaft sind deshalb nur das Erstgespräch mit einem Klienten, bei dem das Anliegen, der Inhalt des Mandates und Kostenfragen geklärt werden, sowie unentgeltliche Leistungen in der Vorbereitungsphase vom GwG ausgeschlossen.³⁰

Alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gründung, Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften sollen neu selbst dann unter das GwG fallen, wenn sie in keinem direkten Zusammenhang mit einer Finanztransaktion stehen.³¹

Für Anwältinnen und Anwälte hat der Entwurf zur Folge, dass jede entgeltliche Dienstleistung für eine geplante oder bereits gegründete Sitzgesellschaft dem GwG unterstellt ist.

8.3 Hintergrund

Gemäss Art. 8b Abs. 2 E-GwG müssen Berater die Hintergründe und den Zweck des gewünschten Geschäfts abklären. Diese Abklärung ist in jedem Fall vorzunehmen und nicht nur, wenn das Geschäft ungewöhnlich oder verdächtig erscheint.³² Die Bestimmung lehnt sich inhaltlich an Art. 6 GwG an.

²⁶ GRABER, GwG, S. 142.

²⁷ BBI 2019 5555 ff.

²⁸ BBI 2019 5451 ff.

²⁹ <www.sif.admin.ch> unter: Themen > Integrität des Finanzplatzes (zuletzt besucht am 27. Mai 2021).

³⁰ BBI 2019 5504, 5505.

³¹ BBI 2019 5466 f.

³² BBI 2019 5511.

Die Schweiz ist seit 1990 Mitglied der FATF und wirkt seit diesem Zeitpunkt aktiv mit. Die FATF-Empfehlungen wurden vom UN-Sicherheitsrat gar als weltweit geltender Standard zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anerkannt. Die Einhaltung der FATF-Empfehlungen in den einzelnen Mitgliedstaaten wird regelmässig überprüft und anschliessend ein Bericht erstellt.

Die Schweiz wurde im Jahr 2016 zum 4. Mal überprüft. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Schweiz über ein wirksames Geldwäschereidispositiv verfügt. Jedoch wurde insbesondere in Bezug auf nicht finanzintermediäre Tätigkeiten, welche von Anwältinnen und Anwälte erbracht werden, ein Defizit festgestellt.

8.4 Vorgeschlagene Massnahmen

In der Vernehmlassungsvorlage (welche am 1. Juni 2018 eröffnet wurde) wurde vorgesehen, eine neue Kategorie von «Beraterinnen und Berater» zu schaffen und diese analog den Händlerbestimmungen dem GwG zu unterstellen. Die Tätigkeiten, welche dem GwG unterstellt werden sollten, umfassten Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Gründung, Führung oder Verwaltung von ausländischen Gesellschaften, Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

8.5 Kritik

Gemäss Ergebnisbericht des Bundesrates wurde das Vorhaben, Berater dem GwG zu unterstellen, insbesondere von Anwältinnen und Anwälte, mehrheitlich abgelehnt, weil dadurch das Berufsgeheimnis in Bedrängnis gebracht würde. Insbesondere wurde abgelehnt, dass Dienstleistungen, welche für operativ tätige Gesellschaften erbracht werden würden, vom Geltungsbereich erfasst wären.

8.6 Umsetzung des Bundesrates

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat entschieden, die vom eidgenössischen Finanzdepartement vorgeschlagene Umsetzung etwas abzuschwächen und den Anwendungsbereich auf Tätigkeiten in Zusammenhang mit Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland zu beschränken. Im Gegenzug dazu wurde jedoch eine Meldepflicht eingeführt, welche zuerst nicht vorgesehen war.

Im Unterschied zu den übrigen Finanzintermediären, welche bereits vom Geltungsbereich des GwG erfasst sind, soll jedoch ein sogenanntes «erleichtertes Regime» zur Anwendung kommen, da nur eine Prüf- und Meldepflicht besteht, nicht aber eine Beaufsichtigung.

8.7 Risikobasierten Ansatz

Der Geltungsbereich umfasst das Vorbereiten oder Ausführen der Geschäfte in Zusammenhang mit Gründungen, der Führung oder Verwaltung von Sitzgesellschaften sowie die Organisation der Mittelbeschaffung in diesem Zusammenhang. Nicht vom Begriff des Vorbereitens erfasst werden Tätigkeiten, wo ein erster Austausch mit den Kunden stattfindet, wo Fragen zu den möglichen Leistungen oder den Kostenfolgen geklärt werden sollen. Zudem sollen sämtliche unentgeltliche Leistungen im Vorbereitungsstadium ebenfalls nicht vom Geltungsbereich erfasst sein.

Der Bundesrat ist dem risikobasierten Ansatz gefolgt und hat sich - in Abweichung zur infrage stehenden FATF-Empfehlung - dafür entschieden, den Geltungsbereich einzuschränken und Tätigkeiten in Zusammenhang mit operativ tätigen Gesellschaften nicht dem GwG zu unterstellen, da von diesen ein eher geringeres Geldwäschereirisiko ausgeht als von Sitzgesellschaften.

9. SCHLUSSFOLGERUNG

Das Geldwäschereigesetz führt zu einheitlichen Standards im Rahmen der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung als auch zur Sorgfalt bei Finanzgeschäften auch im Nichtbankenbereich.

Finanzintermediäre sind Institutionen, die Kapital von Anlegern entgegennehmen und dieses an Kapitalnehmer weitergeben. Sind Anwältinnen und Anwälte als Finanzintermediäre tätig, haben diese sich an die vorgegebenen Reglements zu halten und sich an eine Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Die intern geführten Dossiers und schriftlich festgelegten Abläufe werden jährlich geprüft. Der Revisor hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Anwältinnen und Anwälte bei der Beratung von juristischen Personen die Abgrenzung zwischen operativ tätigen Gesellschaften und Sitzgesellschaften nach den einschlägigen Kriterien korrekt vorgenommen haben. Im Rahmen der aktuellen Revision besteht somit die Gefahr, dass die Anwältinnen und Anwälte dazu verpflichtet werden, dem Revisionsunternehmen eine anonymisierte Liste aller Mandate für juristische Personen vorzulegen und anschliessend die vom Revisionsunternehmen für eine Stichprobe ausgewählten Dossiers vollständig offenzulegen.

Mit der Bekämpfung der Geldwäscherei verfolgt der Bundesrat zweifelsohne Ziele, die von der Anwaltschaft unterstützt werden können. Mit der aktuellen Revision des GwG werden jedoch bei der Definition des Geltungsbereichs und der Einführung einer Prüfpflicht bewährte Grundkonzeptionen des GwG und des Berufsgeheimnisses ohne Not aufgegeben. Die Unterstellung von Anwältinnen und Anwälten unter das

GwG führt zu einer übermässigen Erfassung von Dienstleistungen sowie Unsicherheiten und Widersprüchen in der Anwendung des GwG.

Für reine juristische Dienstleistungen ohne direkten Bezug zu einer Finanztransaktion würde ein erheblicher interner Aufwand hervorgerufen werden. Schliesslich unterscheiden sich beratende Anwältinnen und Anwälte hinsichtlich der personellen und finanziellen Ressourcen einerseits und der Möglichkeit zur Einflussnahme auf Finanztransaktionen andererseits grundlegend von jenen Rechtssubjekten, die heute dem GwG unterstellt sind.

Mit der Aufhebung des Berufsgeheimnisses durch Kontrollen der anwaltlichen Tätigkeit wird ein rechtsstaatlicher Grundpfeiler mit institutioneller Funktion umgestürzt. Der Staat hat ein legitimes Interesse, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Wie jedes Handeln muss aber auch hier bei der Wahl des Mittels die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Es gilt sorgfältig abzuwägen zwischen dem Streben nach Sicherheit einerseits und dem Anspruch auf Privatsphäre und Rechtsstaatlichkeit andererseits.